

**16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung****Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), das im Jahr 2011 festgesetzt wurde, ist mit Urteil des OVG Greifswald 31.01.2017 (3L 144/11) hinsichtlich der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung inzident für unwirksam erklärt worden.

Folglich entfaltet dieses keine Steuerungswirkung hinsichtlich der Windenergienutzung und Ziele der Raumordnung, die der Nutzung durch Windenergie entgegenstehen, sind aus diesem nicht ableitbar. Windenergievorhaben in der Region sind daher, die planungsrechtliche Zulässigkeit betreffend, im Grundsatz nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Eine kommunale Bauleitplanung mit Steuerungswirkung aufgrund einer wirksamen Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie liegt nicht vor.

Gemäß Beschluss VV-13/21 der 64. Verbandsversammlung des Regionales Planungsverbandes wurde am 26. Mai 2021 beschlossen, die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie vorzunehmen. Derzeit befindet sich der 3. Entwurf in der öffentlichen Auslegung.

Die Planungsfläche für den Windpark Groß Voigtshagen entspricht der im 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand Mai 2021) ausgewiesenen, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Kriteriensets ermittelten Potentialfläche (Eignungsgebiet Nr. 06/21).

Anlagen:

- Auszug RREP\_Karte\_2021.pdf
- Auszug RREP\_Tabelle\_2021.pdf